

Vereinbarung über die Bildung eines ÖV-Gemeindeverbandes „Regionalverkehr Oberes Mühlviertel“

SATZUNG

Vereinbarung sämtlicher Gemeinden des politischen Bezirkes Rohrbach zuzüglich der Stadtgemeinde Bad Leonfelden, der Marktgemeinden Feldkirchen an der Donau, Gramastetten, Hellmonsödt, Oberneukirchen, Ottensheim und Zwettl an der Rodl sowie der Gemeinden Eidenberg, Goldwörth, Herzogsdorf, Kirchsschlag bei Linz, Lichtenberg, Puchenau, St. Gotthard im Mühlkreis, Sonnberg, Vorderweißenbach und Walding einen freiwilligen Gemeindeverband im Sinne des OÖ. Gemeindeverbändegesetzes LGBL. Nr. 51/1988 für die Verbesserung des gemeindeüberschreitenden öffentlichen Personenverkehrs, kurz „Regionalverkehr Oberes Mühlviertel“ zu bilden.

§ 1

Beteiligte Gemeinden, Name, Aufgaben, Zweck und Deckung des Aufwandes

(1) Die Gemeinden des politischen Bezirkes Rohrbach sowie die Stadtgemeinde Bad Leonfelden, die Marktgemeinden Feldkirchen an der Donau, Gramastetten, Hellmonsödt, Oberneukirchen, Ottensheim und Zwettl an der Rodl und die Gemeinden Eidenberg, Goldwörth, Herzogsdorf, Kirchsschlag bei Linz, Lichtenberg, Puchenau, St. Gotthard im Mühlkreis, Sonnberg, Vorderweißenbach und Walding bilden einen Gemeindeverband zur Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs in der Region (ÖV-Gemeindeverband).

(2) Der Gemeindeverband führt den Namen „Regionalverkehr Oberes Mühlviertel“.

(3) Der Gemeindeverband hat die Aufgabe auf eine Verbesserung des gemeindeüberschreitenden öffentlichen Personenverkehrs im Gebiet der verbandsangehörigen Gemeinden hinzuwirken durch:

- a) Prüfung des bestehenden Angebotes und des Bedarfes,
- b) Mitwirkung an der Angebotsgestaltung, insbesondere auch durch damit zusammenhängende Vorbereitungs-, Koordinations- und Organisationsarbeiten,
- c) Planung, Organisation und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Abschluss von Verträgen. (z.B. mit der OÖ. Verkehrsverbund Organisationsgesellschaft etc.)

(4) Grundlage der Finanzierung bildet der mit der OÖ. Verkehrsverbund Organisationsgesellschaft und dem Land Oö. abgeschlossene Verkehrsdienstevertrag. Die Kosten der Mühlkreisbahn werden vom Land OÖ. getragen.

Vom Gesamtaufwand aller bestellten Verkehrsleistungen werden von den Gemeinden

- a) 75 % nach Einwohnerzahlen (Stichtag 31.12. des zweitvorangegangenen Jahres) und
- b) 25 % nach Leistungsanspruchnahme getragen.

Die laufenden Mobilitätsmanagementkosten werden zu gleichen Teilen auf alle verbandsangehörigen Gemeinden aufgeteilt.

(5) Die verbandsangehörigen Gemeinden werden, wenn dies drei Mitglieder der Verbandsversammlung verlangen, Verhandlungen über die Änderung des im § 1 Abs. 4 lit. a und b festgelegten Verhältnisses mit dem Ziel einer Kostenverteilung aufnehmen, welche die Bedienungsqualität und Attraktivität des öffentlichen Personenverkehrs in den Mitgliedsgemeinden unter Einbeziehung des Angebotes im schienen-gebundenen Verkehr berücksichtigt.

(6) An einem allfälligen Überschuss nehmen die verbandsangehörigen Gemeinden im Ausmaß des Abs. 4 lit. a und b teil.

(7) Die verbandsangehörigen Gemeinden leisten auf Verlangen vierteljährlich Vorschüsse in Höhe eines Viertels des zu erwartenden Beitragsanteiles gegen nachträgliche Verrechnung. Die Vorschüsse sind auf der Grundlage des Voranschlages zu ermitteln.

(8) Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden untereinander im Verhältnis des Abs. 4 lit. a und b.

§ 2

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beruht auf einem freiwilligen Zusammenschluss der Gemeinden. Die diesbezügliche Vereinbarung der Gemeinden über die Bildung des Gemeindeverbandes „Regionalverkehr Oberes Mühlviertel“ bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte und überdies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 3

Aus- und Beitritt

(1) In den ersten drei Jahren ab In-Kraft-Treten des Konzeptes ist ein Austritt nicht möglich. In weiterer Folge ist ein Austreten nur zum Ende einer Fahrplanperiode unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 9 Monaten möglich.

(2) Im Falle des Austrittes einer Gemeinde hat die Verbandsversammlung mit Ende des Monats, welches dem Monat der Wirksamkeit des Austrittes folgt, einen Rechnungsabschluss zu erstellen und die Kostenanteile der austretenden Gemeinde zu bestimmen.

(3) Die verbleibenden verbandsangehörigen Gemeinden haben unverzüglich eine den geänderten Verhältnissen angepasste Satzung zu beschließen und diese der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Jede sonstige Änderung der Vereinbarung, insbesondere auch der Beitritt von Gemeinden, bedarf der übereinstimmenden Gemeinderatsbeschlüsse der verbandsangehörigen Gemeinden und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 3 Oö. Gemeindeverbände-gesetz.

§ 4

Auflösung

(1) Die Auflösung des ÖV-Gemeindeverbandes kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der verbandsangehörigen Gemeinden erfolgen.

(2) Die Auflösung des ÖV-Gemeindeverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung der Aufsichtsbehörde wirksam.

(3) Im Falle der Auflösung des ÖV-Gemeindeverbandes sind allenfalls bestehende Dienstverhältnisse unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen aufzulösen.

(4) Das Vermögen des ÖV-Gemeindeverbandes ist zur Abdeckung der Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist im Verhältnis des § 1 Abs. 4 aufzuteilen. Ebenso haben die verbandsangehörigen Gemeinden nicht gedeckte Kosten zu tragen.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Die verbandsangehörigen Gemeinden haben insbesondere folgende Rechte:

1. das Recht, an der Gestaltung des öffentlichen Verkehrsangebotes aktiv mitzuwirken (Fahrplangestaltung, Mobilitätsmanagement etc.);
2. das aktive und passive Wahlrecht der Vertreter in der Verbandsversammlung auszuüben;
3. das Recht, in der Verbandsversammlung des ÖV Gemeindeverbandes im Rahmen ihres Wirkungsbereiches Anträge zu stellen und an der Beschlussfassung teilzunehmen.

§ 6

Organe des Verbandes

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsvorstand;
3. die Obfrau/der Obmann;
4. der Prüfungsausschuss.

§ 7

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Gemeinden, die Mitglieder des ÖV-Gemeindeverbandes sind. Jede verbandsangehörige Gemeinde entsendet eine/n Vertreter/in und nominiert eine/n Stellvertreter/in. Es können nur Mitglieder der Gemeinderäte der verbandsangehörigen Gemeinden als Vertreter in die Verbandsversammlung gewählt werden, die Stellvertreter können Ersatzmitglieder sein. Darüber hinaus können die im Landtag vertretenen Parteien, die in den Delegierungen der Gemeinden keine Berücksichtigung gefunden haben, je einen Vertreter ohne Stimmrecht entsenden. Das Vorschlagsrecht kommt den Bezirksvertretungen dieser Parteien zu.

§ 33 Abs. 2 erster Satz Oö. Sozialhilfegesetz gilt sinngemäß.

(2) Der Verbandsversammlung obliegen:

1. die Wahl und die Abberufung der Obfrau/des Obmannes, der Obfrau-/Obmann-Stellvertreter und der übrigen Mitglieder des Verbands-vorstandes;
2. Beschluss über die Auflösung des Gemeindeverbandes;
3. Beschlüsse über Änderung der Satzungen, insbesondere solche aus Anlass eines Beitrittes oder Austrittes einer Gemeinde;
4. die Beschlussfassung über den Voranschlag (inkl. Dienstpostenplan) und Rechnungsabschluss;
5. Geltendmachung von privatrechtlichen Forderungen aus Schäden, für die der Verbandsobmann oder die Mitglieder des Verbandsvorstandes dem Gemeindeverband haften, Verzicht auf solche Forderungen;
6. die Bestellung von Ausschüssen;
7. die Beschlussfassung über den Kostenersatz (§ 1 Abs. 4).

§ 8

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus der Obfrau/dem Obmann, zwei Obfrau-/Obmann-Stellvertretern und sechs weiteren Mitgliedern. Der Verbandsvorstand ist von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte zu wählen. Für die Wahl der Obfrau/des Obmannes sind die Bestimmungen der Oö. GemO 1990 für die Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat sinngemäß anzuwenden. Für die Wahl der Obfrau-/Obmann-Stellvertreter und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes gelten die Bestimmungen der Oö. GemO 1990 über die Wahl des Vizebürgermeisters und die Wahl der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes ebenfalls sinngemäß.

(2) Dem Vorstand obliegt:

1. die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Versammlung fallenden Angelegenheiten;
2. die Besorgung aller übrigen Aufgaben des ÖV-Gemeindeverbandes, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ dieses Verbandes vorbehalten sind.

(3) Rechtzeitig vor Inkrafttreten des jährlichen Linienfahrplanes für das Folgejahr hat der Vorstand in Absprache mit dem Land OÖ das Gesamtleistungsangebot (Linien- und bedarfsorientierte Verkehre) festzulegen.

(4) Die Funktionsperiode des Vorstandes beginnt mit der Neuwahl seiner Mitglieder und endet mit der Neuwahl des neuen Vorstandes, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist. Bis zur Übernahme des Vorsitzes durch den neu gewählten Obmann hat die Sitzung der Versammlung, in der die Neuwahl stattfindet, das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Versammlung zu leiten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30, 31 und 32 der Oö. GemO 1990 i.d.g.F. sinngemäß.

§ 9

Die Obfrau/der Obmann

(1) Der Obfrau/dem Obmann obliegt:

1. die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen;
2. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Versammlung und des Vorstandes;
3. die Durchführung der Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes;
4. die laufende Geschäftsführung des ÖV-Gemeindeverbandes als Träger von Privatrechten, insbesondere auch die Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen;
5. die Leitung der Geschäftsstelle als deren Vorstand.

(2) Die Obfrau/der Obmann wird im Fall ihrer/seiner Verhinderung in dieser Funktion von den Obfrau/Obmann-Stellvertretern vertreten. § 36 Abs. 2 der Oö. GemO 1990 i.d.g.F. gilt sinngemäß.

§ 10

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Die Versammlung hat die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses aus ihrer Mitte zu wählen. Jeder wahlwerbenden Partei, die in der Versammlung vertreten ist, steht das Recht zu, mindestens durch ein Mitglied im Prüfungsausschuss vertreten zu sein. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses dürfen dem Vorstand nicht angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte die/n Vorsitzende/n bzw. dessen Stellvertreter. Die Obfrau/der Obmann des Prüfungsausschusses darf nicht der Partei angehören, die die Obfrau/den Obmann des Vorstandes stellt.

(3) Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, festzustellen, ob die Gebarung des ÖV-Gemeindeverbandes sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Voranschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und ob richtig verrechnet wird. Der Prüfungsausschuss hat sich auch von der Richtigkeit der Kassenführung und der Führung der Vermögens- und Schuldenrechnung sowie des Verzeichnisses des Eigentums zu überzeugen. Diese Gebarungsprüfung ist nicht nur an Hand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres, und zwar wenigstens halbjährlich, vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfungsausschuss der Versammlung nach Anhörung des Obmannes jeweils einen schriftlichen, mit den entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten. Vor der Vorlage eines Berichtes ist dem Obmann des ÖV-Gemeindeverbandes Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung, die gegebenenfalls dem Bericht anzuschließen ist, zu geben.

§ 11

Sitz und Geschäftsstelle

Sitz des ÖV-Gemeindeverbandes sowie Ort der Geschäftsstelle ist Rohrbach in Oberösterreich.

§ 12

Unterfertigung von Urkunden

Urkunden über Rechtsgeschäfte des ÖV-Gemeindeverbandes sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, von der Obfrau/vom Obmann und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterfertigen.

§ 13

Entschädigungen

(1) Die Obfrau/der Obmann des ÖV-Gemeindeverbandes hat nach Maßgabe der Art und des Ausmaßes der ihr/ihm obliegenden Aufgaben und des mit ihrer/seiner Tätigkeit verbundenen Aufwandes Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung, die durch die Versammlung festgelegt wird, sofern es nicht eine diesbezügliche Verordnung der OÖ. Landesregierung gibt.

(2) Alle Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reise- (Fahrts)auslagen sowie der Aufenthaltskosten. Für die Mitglieder an der Versammlung werden die Kostenersatzsätze von den entsendenden Gemeinden getragen.

§ 14

Haushaltsführung

Für die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des ÖV-Gemeindeverbandes gelten die Bestimmungen der Oö. GemO 1990.

§ 15

Aufsicht über den ÖV-Gemeindeverband

Die Geschäftsführung und Gebarung des ÖV-Gemeindeverbandes unterliegen der Aufsicht der Oö. Landesregierung. Für die Aufsicht gelten die Bestimmungen des VII. Hauptstückes der Oö. GemO 1990.

§ 16

Entscheidung in Streitfällen

Die Oö. Landesregierung hat auf Antrag des ÖV-Gemeindeverbandes oder einer verbandsangehörigen Gemeinde über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zu entscheiden.

§ 17

Mitteilungspflicht

Die verbandsangehörigen Gemeinden sind verpflichtet, dem ÖV-Gemeindeverband alle für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitteilungen zu machen.

§ 18

Geschäftsführung der Organe des ÖV-Gemeindeverbandes

(1) Für die Geschäftsführung der Organe des ÖV-Gemeindeverbandes gelten, soweit im Oö. Gemeindeverbändegesetz nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der Oö. GemO 1990 über die Geschäftsführung der Gemeindeorgane sinngemäß.

(2) Jeder verbandsangehörigen Gemeinde ist längstens binnen sechs Wochen nach einer Sitzung der Verbandsversammlung eine Ausfertigung der Niederschrift über die betreffende Sitzung zu übermitteln.

§ 19

Personenbezogene Bezeichnungen

Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung umfassen Frauen und Männer gleichermaßen. Organ- und Funktionsbezeichnungen dürfen, soweit dies sprachlich möglich ist, in geschlechtsspezifischer Form geführt und verwendet werden.